



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra



[Startseite](#) > [Bundesrecht](#) > [Systematische Rechtssammlung](#) > [Landesrecht](#) > [8 Gesundheit – Arbeit – Soziale Sicherheit](#) > [81 Gesundheit](#) > [818.101.24 Verordnung 2 vom 13. März 2020 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus \(COVID-19\) \(COVID-19-Verordnung 2\)](#)

Art. 10c¹ Pflicht der Arbeitgeber

¹ Arbeitgeber ermöglichen ihren besonders gefährdeten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, ihre Arbeitsverpflichtungen von zu Hause aus zu erledigen. Sie treffen zu diesem Zweck die geeigneten organisatorischen und technischen Massnahmen.

² Können Arbeitstätigkeiten aufgrund der Art der Tätigkeit oder mangels realisierbarer Massnahmen nur am üblichen Arbeitsort erbracht werden, so sind die Arbeitgeber verpflichtet, mit geeigneten organisatorischen und technischen Massnahmen die Einhaltung der Empfehlungen des Bundes betreffend Hygiene und sozialer Distanz sicherzustellen.

³ Ist es bei besonders gefährdeten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern nach Artikel 10b Absatz 2 nicht möglich, im Rahmen der Absätze 1 und 2 ihre Arbeitsverpflichtungen zu erledigen, so werden sie vom Arbeitgeber unter Lohnfortzahlung beurlaubt.

⁴ Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer machen ihre besondere Gefährdung durch eine persönliche Erklärung geltend. Der Arbeitgeber kann ein ärztliches Attest verlangen.

¹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 20. März 2020, in Kraft seit 21. März 2020 (AS 2020 863).

Zusätzliche Informationen

Dieser Text ist in Kraft.

Beschluss	13. März 2020
Inkrafttreten	13. März 2020
Quelle	AS 2020 773
Gültig bis	13. September 2020
Chronologie	Chronologie
Änderungen	Änderungen
Zitate	Zitate

Alle Fassungen

■	28.03.2020	PDF
■	26.03.2020	PDF
■	25.03.2020	PDF
■	21.03.2020	PDF
■	19.03.2020	PDF
■	17.03.2020	PDF
■	16.03.2020	PDF
■	13.03.2020	PDF

Revisionen

13.03.2020 - 14.09.2020

Verordnung 2 vom 13. März 2020 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) (COVID-19-Verordnung 2)

28.02.2020 - 13.03.2020

Verordnung vom 28. Februar 2020 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19)

Für Anregungen und Mitteilungen: Kompetenzzentrum Amtliche Veröffentlichungen

Letzte Aktualisierung: 29.03.2020